

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 **München, den 17. Januar** **2011**

Datum	I n h a l t	Seite
21.12.2010	Bekanntmachung des Vierzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S , 2251-9-S , 2251-16-S	2
4. 1.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 752-2-W	10
5. 1.2011	Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern 2030-2-1-4-F , 2030-2-9-F , 2030-2-10-F , 2030-2-20-F , 2030-2-22-F , 2030-2-24-F , 2030-2-25-F , 2030-2-26-F , 2038-3-1-2-F , 2032-3-1-7-F , 2130-1-I , 34-3-I , 103-2-S	12
21.12.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern 2129-4-2-UG	20
3. 1.2011	Verordnung zur Anpassung der Verordnungen des Staatsministeriums des Innern an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern 2030-3-2-1-I , 2032-3-2-6-I , 2132-1-10-I , 2023-2-I , 2023-1-I , 2023-3-I , 2032-2-27-I	22
3. 1.2011	Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) 2030-3-4-2-WFK	26
3. 1.2011	Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) 2030-3-5-2-F	31
3. 1.2011	Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (FlbQualiV) 2038-4-1-1-J/WFK	35
	– Druckfehlerberichtigung der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) 2030-2-2-I	36
	– Druckfehlerberichtigung der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LiLLWGGebV) 7801-19-L	37

2251-6-S , 2251-9-S , 2251-16-S

**Bekanntmachung
des Vierzehnten Staatsvertrags
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 21. Dezember 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 dem am 10. Juni 2010 unterzeichneten Vierzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 21. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Vierzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Programmankündigungen und Kennzeichnung“.

b) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Jugendschutzprogramme, Zugangssysteme“.

- c) § 12 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 12 Kennzeichnung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 3
- Begriffsbestimmungen
- Im Sinne des Staatsvertrages sind
1. ‚Angebote‘ Inhalte im Rundfunk oder Inhalte von Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages,
2. ‚Anbieter‘ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“.
- bbb) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
- „10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahren
- oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4 1. Alternative“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.“
5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 5
- Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:
1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,
3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren.
- Die Altersstufe „ab 0 Jahre“ kommt für offensichtlich nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Betracht. Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergeben, können gegen den Anbieter erst dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle oder die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.
- (2) Angebote können entsprechend der Altersstufen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss die Altersstufe sowie die Stelle, die die Bewertung vorgenommen hat, eindeutig erkennen lassen. Anbieter können ihre Angebote einer nach § 19 anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Bewertung oder Bestätigung ihrer Bewertung vorlegen. Durch die KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen; für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Kennzeichnung von Angeboten, die den Zugang zu Inhalten vermitteln, die gemäß §§ 7 ff. des Telemediengesetzes nicht vollständig in den Verantwortungsbereich des Anbieters fallen, insbesondere weil diese von Nutzern in das Angebot integriert werden oder das Angebot durch Nutzer verändert wird, setzt voraus, dass der Anbieter die Einbeziehung oder den Verbleib von Inhalten im Gesamtangebot verhindert, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen, die das Alter der gekennzeichneten Altersstufe noch nicht erreicht haben, zu beeinträchtigen. Der Nachweis, dass ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, gilt als erbracht, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unterwirft.

(4) Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sind für die Bewertung zu übernehmen. Es sind die Kennzeichen der Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz zu verwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit den bewerteten Angeboten im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(5) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(6) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei der Wahl der Zeit zur Verbreitung des Angebots und des Umfelds für Angebote der Altersstufe ‚ab 12 Jahren‘ ist dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(7) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 12 Jahren zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für diese Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(8) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht offensichtlich kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.“

6. In § 7 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen, Anschrift und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglichen.“

7. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ durch die Angabe „KJM“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 abweichen, wenn die Altersfreigabe nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes länger als zehn Jahre zurückliegt oder das Angebot für die geplante Sendezeit bearbeitet wurde.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Programmankündigungen und
Kennzeichnung“.

- b) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 5 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Sendungen erfolgt durch optische oder akustische Mittel zu Beginn der Sendung. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen, muss die Sendung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden. Die in der ARD zusammengeschlos-

senen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und die KJM legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden einheitliche Kennzeichen fest.“

10. Der III. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

§ 11

Jugendschutzprogramme, Zugangssysteme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 dadurch genügen, dass

1. Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein geeignetes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder
2. durch ein geeignetes Zugangssystem der Zugang nur Personen ab einer bestimmten Altersgruppe eröffnet wird.

Zugangsvermittler (Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes, die aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages mit Hilfe von Telekommunikationsdiensten nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes den Zugang zur Nutzung fremder Telemedien vermitteln) haben ihren Vertragspartnern ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach Satz 1 Nr. 1 leicht auffindbar anzubieten. Dies gilt nicht gegenüber ausschließlich selbstständigen oder gewerblichen Vertragspartnern, sofern Jugendschutzbelange nicht berührt sind.

(2) Jugendschutzprogramme müssen einen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, nach den Altersstufen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sein. Unabhängig vom jeweiligen Stand der Technik sind Jugendschutzprogramme nur dann geeignet, wenn sie

1. auf der Grundlage einer vorhandenen Anbieterkennzeichnung einen altersdifferenzierten Zugang zu Angeboten aus dem Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ermöglichen,
2. eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beeinträchtigen, und
3. es dem Nutzer ermöglichen, im Rahmen eines altersdifferenzierten Zugangs zu Angeboten festzulegen, inwieweit im Interesse

eines höheren Schutzniveaus unvermeidbare Zugangsbeschränkungen hingenommen werden.

(3) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 Nr. 1 müssen zur Anerkennung ihrer Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft ihre Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Ein Jugendschutzprogramm gilt als anerkannt, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm positiv beurteilt und die KJM das Jugendschutzprogramm nicht innerhalb von vier Monaten nach Mitteilung der Beurteilung durch die Freiwillige Selbstkontrolle beanstandet hat; für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder der Anbieter eines Jugendschutzprogramms keine Vorkehrungen zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik ergreift.

(4) Zugangssysteme, die den Zugang zu Inhalten nach § 4 Abs. 2 eröffnen, müssen gewährleisten, dass eine Volljährigkeitsprüfung über eine persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang erhalten. Soweit der Zugang zu anderen Inhalten eröffnet wird, ist bei der Ausgestaltung der Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 Abs. 1 besonders zu berücksichtigen.

§ 12

Kennzeichnung

Für Telemedien muss die Kennzeichnung so umgesetzt werden, dass Jugendschutzprogramme diese Kennzeichnung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs nutzen können. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die KJM, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden einheitliche Kennzeichen und technische Standards für deren Auslesbarkeit fest.“

11. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Benehmen mit“ die Wörter „den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle,“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. die Herstellung des Benehmens nach § 10 Abs. 2 und § 12,“.

- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die neuen Nummern 7 bis 9.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In dem Bericht ist die Dauer der Verfahren darzustellen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist ‚jugendschutz.net‘ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle erfolgt der Hinweis zunächst an diese Einrichtung.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die zum 1. Januar 2010 aufgrund einer bestehenden Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes tätig sind, gelten als anerkannt, soweit es die freiwillige Alterskennzeichnung von im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen und für das Kino produzierten Filmen betrifft, wenn diese Spielprogramme und Filme zum Herunterladen im Internet angeboten werden. Die jeweilige Einrichtung zeigt die Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Satz 5 der KJM an.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Erfüllt eine nach Absatz 4 anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag im Einzelfall nicht, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM Beanstandungen aussprechen. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten entwickeln hierzu

Verfahrenskriterien. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch den Veranstalter“ ein Komma und der Halbsatz „mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1,“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“

- c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergibt sich danach keine Zuständigkeit oder bei Gefahr im Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen, ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.“

- d) Absatz 7 wird gestrichen.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch den Verweis auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative“ ersetzt und die Angabe „oder § 7 Abs.1“ gestrichen.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“.

ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird der neue Buchstabe k und wie folgt neu gefasst:

„k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, sexuelle Handlungen von, an oder vor

Personen unter achtzehn Jahren oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“.

eee) Der bisherige Buchstabe k wird der neue Buchstabe l.

bb) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, dass der Anbieter von Telemedien die von ihm angebotenen Inhalte durch ein von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestelltes Klassifizierungssystem gekennzeichnet, die Kennzeichnung dokumentiert und keine unzutreffenden Angaben gemacht hat,“.

cc) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 5 Abs. 2 wiederholt sein Angebot mit einer offenbar zu niedrigeren Altersstufe bewertet oder kennzeichnet,“.

dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die neuen Nummern 6 bis 8.

ee) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Werbung entgegen § 6 Abs. 2 bis 5 oder Teleshopping oder Sponsoring entgegen § 6 Abs. 6 verbreitet,“.

ff) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 10 und nach der Angabe „§ 7“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

gg) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 und 5 nicht die wesentlichen Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar hält,“.

hh) Die bisherige Nummer 9 wird die neue Nummer 12.

ii) Die bisherige Nummer 10 wird die neue Nummer 13 und wie folgt neu gefasst:

„13. Sendungen entgegen der nach § 5 Abs. 4 zu übernehmenden Altersfreigabe verbreitet, ohne dass die KJM oder eine hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abweichend beurteilt,“.

jj) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die neuen Nummern 14 und 15.

kk) Die bisherige Nummer 13 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 14 bis 16 werden die neuen Nummern 16 bis 18.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 falsche Angaben macht.“

Artikel 2

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 16d Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches“ gestrichen.
2. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „15 und 16“ durch die Angabe „28 und 29“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 21 Abs. 1 Buchst. t des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, werden die Wörter „des Bundes der stalinistisch Verfolgten“ durch die Wörter „der Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ ersetzt.

Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1, 2 und 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1, 2 und 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 10. 6. 2010

Stefan M a p p u s

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 10. 6. 2010

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 10. 6. 2010

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 10. 6. 2010

Matthias P l a t z e c k

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 10. 6. 2010

Jens B ö h r n s e n

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 10. 6. 2010

Ole von B e u s t

Für das Land Hessen:

Berlin, den 10. 6. 2010

Roland K o c h

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 10. 6. 2010

Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 10. 6. 2010

Christian W u l f f

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 10. 6. 2010

Jürgen R ü t t g e r s

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 10. 6. 2010

Kurt B e c k

Für das Saarland:

Berlin, den 10. 6. 2010

Peter M ü l l e r

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 10. 6. 2010

Stanislaw T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 10. 6. 2010

Prof. Dr. Wolfgang B ö h m e r

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 10. 6. 2010

Peter Harry C a r s t e n s e n

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 10. 6. 2010

Christine L i e b e r k n e c h t

Protokollerklärung aller Länder zum 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Die Länder kommen angesichts der dynamischen Entwicklung der Medien überein, die Bestimmungen dieses Staatsvertrages spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren.

Protokollerklärung aller Länder zu § 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Die Länder erwarten, dass Anbieter gemäß § 3, die gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreiten oder zugänglich machen, auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für eine Positivliste programmieren, die auf der Grundlage einer Kooperation von staatlichen Stellen, Unternehmen und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zusammengestellt wird (z. B. „fragFINN“).

Die Länder begrüßen die Anstrengungen der Anbieter, zur Kennzeichnung von Inhalten Selbstklassifizierungssysteme zu entwickeln. Sie sehen in Selbstklassifizierungssystemen einen wichtigen Schritt zur Verbreitung von Alterskennzeichnungen. Die Länder nehmen in Aussicht, die Nutzung solcher Systeme weiter zu privilegieren, sobald entsprechende Erfahrungen aus der Praxis vorliegen.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Hessen, des Saarlandes, des Landes Sachsen und des Landes Schleswig-Holstein zu § 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Saarland, das Land Sachsen und das Land Schleswig-Holstein unterstreichen, dass die technische Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen nicht dazu führen darf, dass anderweitige Schutzvorkehrungen verpflichtend vorgeschrieben werden.

Das Land Baden-Württemberg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Saarland, das Land Sachsen und

das Land Schleswig-Holstein stellen fest, dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertrag nicht erweitert werden.

Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Die Länder sehen bei der digitalen Rundfunkübertragung technische Möglichkeiten zur Alterskennzeichnung, die u. a. von Digitalreceivern und Festplattenrekordern ausgelesen werden kann. Dies könnte ein wichtiger Ansatz zur Fortentwicklung des Jugendmedienschutzes sein. Sie erwarten von den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Digitalreceivern und Festplattenrekordern Anstrengungen, die digitale Auslesbarkeit von Alterskennzeichen technisch umzusetzen.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg

Die Verbreitung von Inhalten über das Internet hat in den vergangenen Jahren eine besondere Dynamik erfahren. Neue Kommunikationsformen und Dienste haben den Menschen hierbei einfache, leicht zugängliche Möglichkeiten der Meinungsäußerung und Interaktion eröffnet. Diese Formen der Bürgerbeteiligung stellen einen wertvollen Beitrag zur politischen Willensbildung und damit gelebte Meinungsfreiheit in einer modernen Demokratie dar.

Das Land Baden-Württemberg begrüßt diese Entwicklung und bekennt sich zu der Verantwortung unseres freiheitlichen Staatswesens, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Telemedien so

auszugestalten, dass diese neuen Formen der Bürgerbeteiligung bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten finden. Zu hohe und unklare rechtliche Anforderungen können dabei insbesondere auf private und nicht gewerbliche Anbieter von Medieninhalten eine abschreckende Wirkung entfalten. Dies birgt die Gefahr, dass diese aus Sorge vor unübersehbaren rechtlichen Konsequenzen auf die Nutzung des Internets als Verbreitungsweg ihrer Medienangebote verzichten.

Der aktuellen Konzeption des Jugendmedienschutzes liegt erkennbar das Bemühen zugrunde, die bisherigen, ganz überwiegend auf die kommerzielle Verbreitung von Medienangeboten zugeschnittenen Lösungen auch für die veränderten Strukturen der Medienverbreitung über das Internet nutzbar zu machen. Schutzmaßnahmen wie Sendezeitbegrenzungen oder die Kennzeichnung von Produkten mit Altersbeschränkungen haben sich dabei für die klassischen Verbreitungswege (Rundfunk, Vertrieb von Ton- und Datenträgern) bewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Verbreitungswege und der hohen Zahl nicht gewerblicher Anbieter im Internet lassen sich mit diesen Mechanismen aber nicht ohne weiteres sämtliche Besonderheiten der Medienverbreitung über das Internet abbilden.

Das Land Baden-Württemberg tritt daher dafür ein, die in Aussicht genommene Evaluation des neuen Jugendmedienschutzstaatsvertrages zugleich als Chance für eine grundlegende Neukonzeption des Jugendmedienschutzes für Internetangebote zu nutzen. Nur so lassen sich maßgeschneiderte Lösungen finden, die dem Bedürfnis sowohl nach einem effektiven Erwerb von Medienkompetenz durch Kinder und Jugendliche als auch nach vorbeugendem Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten Rechnung tragen.

752-2-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom 4. Januar 2011

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 8 und 14 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 848), und § 63 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl I S. 2230), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl I S. 1102), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Befindet sich der Sitz der Hauptverwaltung des Unternehmens außerhalb des Freistaates Bayern, so ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bezirk das betroffene Netz liegt; reicht das Netz über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, so ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bezirk der größte Teil des Netzes liegt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 43, 44 Abs. 1 Satz 2, § 44 Abs. 3 und § 45a EnWG wird auf die Regierungen übertragen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. §§ 1a und 2 werden aufgehoben.

¹⁾ § 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28 und 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl L 93 S. 11).

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Konzessionsabgabenverordnung

Für die Zuständigkeit zum Vollzug der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl I S. 2477), gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgender neuer Abs. 2 und folgender Abs. 3 bis 5 eingefügt:

„(2) ¹Die Bestätigung als sachverständige Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) kann erteilt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragt und dem Antrag Angaben über die räumliche Unterbringung und die technische Ausstattung der sachverständigen Stelle, über Leitung und Personal der sachverständigen Stelle sowie über die Art der zu beantragenden Heizkostenverteiler beifügt. ²Die zuständige Behörde kann darüber hinaus Angaben und Unterlagen verlangen, soweit es für die Beurteilung der Bestätigungsvoraussetzungen erforderlich ist.“

(3) ¹Die sachverständige Stelle muss einen Leiter oder eine Leiterin und mindestens einen stellvertretenden Leiter oder eine stellvertretende Leiterin (Stellvertretung) haben. ²Ein Wechsel in der Person der Leitung oder Stellvertretung einer sachverständigen Stelle ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. ³Den Nachweis der erforderlichen Fachkunde hat in der Regel für die Leitung und die Stellvertretung erbracht, wer ein geeignetes, mindestens dreijähriges technisches oder physikalisches Studium an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein Teilzeitstudium von entsprechender Dauer erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr bei einer entsprechenden sachverständigen Stelle tätig war oder auf diesem Fachgebiet gearbeitet hat. ⁴Die zuständige Behörde kann außerdem

verlangen, dass die Fachkunde durch eine Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Ausbildungen nach Abs. 3 Satz 3, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sind, in dem die Leitung oder Stellvertretung einer sachverständigen Stelle im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV reglementiert ist, und die durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden können, werden als gleichwertig anerkannt. ²Ausbildungsnachweise sind anzuerkennen, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind und sie bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers oder der Inhaberin Abs. 3 Satz 3 entspricht. ³Hat der Antragsteller oder die Antragstellerin in einem Mitgliedstaat, der die Leitung oder Stellvertretung einer sachverständigen Stelle im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV nicht reglementiert hat, zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre die Leitung oder stellvertretende Leitung einer sachverständigen Stelle im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV vollzeitlich ausgeübt, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn die Ausbildungsnachweise bescheinigen, dass der Inhaber oder die Inhaberin auf die Leitung oder Stellvertretung einer sachverständigen Stelle vorbereitet wurde. ⁴Die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung gemäß eines der Qualifikationsniveaus des Art. 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18 und 2008 L 93 S. 28) bestätigt.

(5) Die Bestätigung als sachverständige Stelle setzt voraus, dass diese unabhängig und weisungsfrei arbeiten wird.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 6.

5. Es wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Energiebetriebe-Produkte-Gesetz

¹Die Zuständigkeit für den Vollzug des Energiebetriebe-Produkte-Gesetzes (EBPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl I S. 258) wird auf die Gewerbeaufsichtsämter übertragen. ²Zuständige oberste Landesbehörde im Sinn des § 7 Abs. 2 EBPG ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Preisangaben-Gesetz

Zur Durchführung des § 3 des Preisangaben-Gesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl I S. 1429), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246) und auf § 1 dieses Gesetzes beruhender Rechtsverordnungen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.“

7. Der bisherige § 13 wird § 12.

8. Es wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Genossenschaftsgesetz

Die Zuständigkeiten nach § 63 Satz 1 und § 64 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes werden auf die Regierung von Oberbayern übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 4. Januar 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

Vom 5. Januar 2011

Auf Grund von

1. Art. 85 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1, Art. 91 Abs. 4 Satz 3, Art. 93 Abs. 1 und 2, Art. 99 Abs. 1 Satz 1, Art. 100 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 101 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
2. Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F),
3. Art. 43 Abs. 3, Art. 52 und 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. August 2009 (GVBl S. 478),
4. Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Satz 4 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169),
5. § 19 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939),
6. § 46 Abs. 2, § 80 Abs. 5 Satz 1 und § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),
7. Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
8. § 48 Abs. 2 Sätze 1 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl I S. 1434), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl I S. 1112), in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung,
9. Art. IX § 11 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungs-

rechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 46 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),

10. Art. 22 Abs. 6 und 7 Satz 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen

Die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Staatsministeriums der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. In § 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „derselben Laufbahngruppe“ durch die Worte „gleicher, höherer oder um bis zu vier Besoldungsgruppen niedrigerer Wertigkeit“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung „¹“ entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Diplomierungsverordnung BayFHVR

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

(Diplomierungsverordnung BayFHVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verleiht an Absolventen und Absolventinnen mit den Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 BayFHVRG, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bestanden haben, entsprechend der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, dem fachlichen Schwerpunkt einen der folgenden Diplomgrade als akademischen Grad:

1. in der Fachlaufbahn Justiz
,Diplom-Rechtspfleger (FH)' und ,Diplom-Rechtspflegerin (FH)';
soweit sie für den Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten ausgebildet worden sind:
,Diplom-Verwaltungswirt (FH)' und ,Diplom-Verwaltungswirtin (FH)';
2. in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Archivwesen
,Diplom-Archivar (FH)' und ,Diplom-Archivarin (FH)';
3. in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen
,Diplom-Bibliothekskar (FH)' und ,Diplom-Bibliothekarin (FH)';
4. in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer
,Diplom-Finanzwirt (FH)' und ,Diplom-Finanzwirtin (FH)';
5. in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik
,Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH)' und ,Diplom-Verwaltungsinformatikerin (FH)';
6. in den übrigen Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten
,Diplom-Verwaltungswirt (FH)' und ,Diplom-Verwaltungswirtin (FH)'."

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wer, ohne die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 BayFHVRG zu erfüllen, die Ausbildungsqualifizierung

(Art. 37 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG) für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erfolgreich absolviert, erhält den jeweiligen Diplomgrad nach Abs. 1 als staatliche Bezeichnung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird neuer Abs. 3.

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte „der Fachrichtung seiner Laufbahn entsprechenden Diplomgrad“ werden durch die Worte „jeweiligen Diplomgrad nach Abs. 1“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „der Fachrichtung seiner Laufbahn entsprechenden“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3; die Worte „Absätze 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 und 2“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4; in Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5; in Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6; die Worte „Absätzen 6 und 7“ werden durch die Worte „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zuständig für die Nachdiplomierung nach § 3 ist grundsätzlich das Staatsministerium, das nach geltendem Recht zum Erlass von Prüfungsbestimmungen für die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt der Fachlaufbahn federführend ist, der bzw. dem die jeweilige Laufbahn nunmehr zuzuordnen ist (Anlage 3 LlbG).“

bb) In Satz 2 werden die Worte „für einzelne Fachrichtungen“ gestrichen und nach dem Wort „keine“ das Wort „einschlägigen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Buchst. a wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt und werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg, wenn mit der Laufbahnprüfung die Befähigung für den gehobenen Justizdienst erworben wurde; zuständig ist der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt des Abschlusses der Laufbahnprüfung seinen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat;“.

cc) Nr. 8 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.

§ 3

Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des § 40 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für die Einstellungs-, Zwischen- und Qualifikationsprüfungen im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG).

(2) Einstellungsprüfungen sind die Prüfungen, die der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamStG) und der Berufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstfänger (Art. 30 LlbG) bzw. als Rechtsreferendar (Art. 1 SiGjurVD) vorauszugehen haben.“
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LbV“ durch die Worte „Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden das Wort „Laufbahnprüfungen“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“

gen“ und die Worte „37 BayBG“ durch die Worte „12 LlbG“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung „1“ entfällt; das Wort „Laufbahnprüfungen“ wird durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 3 Satz 2 werden die Worte „41 Abs. 2 letzter Halbsatz BayBG“ durch die Worte „22 Abs. 6 Halbsatz 2 LlbG“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.

6. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Landespersonalausschusses“ die Worte „im Sinn des Art. 113 Abs. 1 BayBG“ eingefügt.

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss soll sich in der Regel zusammensetzen

1. bei Prüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene aus einem Beamten, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als Vorsitzenden, aus einem Beamten, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, und einem Beamten, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehat,
2. bei Prüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene aus einem Beamten, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als Vorsitzenden, und zwei Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben,
3. bei Prüfungen für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene aus drei Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben.“
8. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „Laufbahn über die in Absatz 1“ durch die Worte „Fachlaufbahn und eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts über die in Abs. 1“ ersetzt.
9. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 LbV“ durch die Worte „Art. 26 Abs. 1 Satz 1 LlbG“ ersetzt.
10. § 40 wird aufgehoben.
11. In § 41 Satz 1 werden die Worte „Laufbahn- und Aufstiegsprüfungen“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Arbeitszeitverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643), werden jeweils die Worte „in Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes“ durch die Worte „im Sinn des Art. 132 BayBG“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

In § 9 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), werden die Worte „A 1“ durch die Worte „A 3“ ersetzt und werden die Worte „B 1,“ gestrichen.

§ 6

Änderung der Jubiläumswendungsverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „in der am 1. September 2006 geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „§ 30 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Worte „Art. 25 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „des Besoldungsdienstalters oder des Besoldungslebensalters“ durch die Worte „der Besoldung“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 3 werden nach der Zahl „23“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn“ durch die Worte „das Eingangsamt entsprechend ihrer Qualifikationsebene“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „10 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes“ durch die Worte „96 Satz 1 BayBesG“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. c werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Worte „oder der Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)“ angefügt.
 - bb) In Buchst. d werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „des Lebenspartners im Sinn des § 1 LPartG,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „97 BayBG“ durch die Worte „94 BayBesG“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „97 BayBG“ durch die Worte „94 BayBesG“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „11 Abs. 1 BayBesG“ durch die Worte „96 BayBG“ und die Worte „10 Abs. 3 BayBesG“ durch die Worte „96 BayBesG“ ersetzt.
7. In § 19 Abs. 2 und § 20 werden jeweils die Worte „97 BayBG“ durch die Worte „94 BayBesG“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „35 BayBG“ durch die Worte „30 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Dienstbezüge und Anwärterbezüge“ durch die Worte „Besoldung und etwaiger ergänzender Fürsorgeleistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „§§ 3, 4 und 20 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 1. September 2006 geltenden Fassung“ durch die Worte „§§ 11 und 12 der Bayerischen Zulagenverordnung“ ersetzt.
3. In § 5a Satz 2 werden die Worte „Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „Auslandsbesoldung nach Art. 38 des Bayerischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 werden nach der Zahl „23“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

§ 9

Änderung der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes

Die Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich der Leistungslaufbahn (Auswahlverfahrensordnung – AVfV)“.
2. In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt II wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn“.
 - b) In der Überschrift des § 17 werden die Worte „für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren Dienstes“ gestrichen.

- c) Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Auswahlverfahren für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn“.

- d) In der Überschrift des § 19 werden die Worte „für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes“ gestrichen.

- e) In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des § 20 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

- f) Die Überschrift des § 21 erhält folgende Fassung:

„Archivdienst, Bibliotheksdienst“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Einem Auswahlverfahren muss sich unterziehen, wer sich als Regelbewerber im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) für den Vorbereitungsdienst zum Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der

1. Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
2. Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft
 - a) fachlicher Schwerpunkt Archivwesen
 - b) fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen
3. Fachlaufbahn Justiz
 - a) Rechtspflegerausbildung
 - b) Ausbildung im Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
4. Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst,

bewirbt.

(2) Einem Auswahlverfahren muss sich unterziehen, wer sich als Regelbewerber im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG für den Vorbereitungsdienst zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der

1. Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
2. Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft
 - a) fachlicher Schwerpunkt Archivwesen

- b) fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen
3. Fachlaufbahn Justiz
- a) Ausbildung zum Justizfachwirt
- b) Ausbildung im Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
- c) Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
- bewirbt.“
4. In § 2 werden die Worte „für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 und 2“ und die Worte „einer Laufbahn des mittleren bzw. gehobenen nichttechnischen Dienstes“ durch die Worte „der jeweiligen Qualifikationsebene“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „zur Einstellung in Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes“ durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Ausleseprüfung zur Einstellung in Laufbahnen des mittleren Dienstes“ durch die Worte „Auswahlprüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 1 Abs. 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ sowie vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zur Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 1 Abs. 1“, das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ und die Worte „26 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „67 Satz 1 Nr. 2 LlbG“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren Dienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn“ und die Worte „32 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „die Einstellung in die Laufbahnen des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn“ ersetzt und werden nach dem Wort „Art.“ die Worte „7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG, Art.“ eingefügt.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Wer zum Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben würde, soll nicht zum Auswahlverfahren zugelassen werden.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; das Wort „Laufbahnen“ wird durch die Worte „Fachlaufbahnen und der innerhalb dieser gebildeten fachlichen Schwerpunkte“ ersetzt.
7. In der Überschrift des Abschnitts II wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn zählt die Note der Auswahlprüfung zweifach und die Durchschnittsnote der einbezogenen Fächer einfach; für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn zählen die Note der Auswahlprüfung 1,5fach und die Durchschnittsnote der einbezogenen Fächer einfach.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „an der jeweiligen Auswahlprüfung“ durch die Worte „am jeweiligen Auswahlverfahren“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, des Archiv- und des Bibliotheksdienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz, Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, der Bewerber für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, und der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachliche Schwerpunkte Archiv- und Bibliothekswesen,“ ersetzt.
10. In § 15 werden das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ und das Wort „Laufbahn“ durch die Worte „jeweiligen Fachlaufbahn“ ersetzt.
11. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn“.

12. In der Überschrift des § 17 werden die Worte „für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren Dienstes“ gestrichen.
13. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
„Auswahlverfahren für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn“.
14. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Ausleseprüfung“ durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.
15. In der Überschrift des § 19 werden die Worte „für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes“ gestrichen.
16. § 20 wird aufgehoben.
17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Archivwesen, Bibliothekswesen“.

- b) In Abs. 1 werden die Worte „die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Archivwesen,“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen,“ und das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Bayerischen Ausgleichszahlungsverordnung

Die Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Bayerische Ausgleichszahlungsverordnung – BayAusglZV) vom 16. November 1999 (GVBl S. 468, ber. 2000 S. 634, BayRS 2032-3-1-7-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt und die Worte „im Sinn des § 48 Abs. 3 BBesG“ gestrichen.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verordnung gilt nicht für Professoren und Professorinnen im Sinn des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Höhe der Ausgleichszahlung sind die Stundensätze gemäß Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) maßgebend. ²Dabei ist für die Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B der für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 festgelegte Vergütungssatz in der jeweils geltenden Höhe maßgebend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelungen der §§ 2 und 3 gelten entsprechend für die vor dem 1. August 1999 auf der Grundlage des § 8a der Arbeitszeitverordnung in der bis 31. August 2004 geltenden Fassung umgesetzten Arbeitsmodelle, soweit diese den Tatbestand des Art. 62 Abs. 1 BayBesG erfüllen.“

§ 11

Änderung der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten

§ 2 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten (BayRS 2130-1-I), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1983 (GVBl S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. eines ein Beamter oder eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte,

3. eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein,“.

2. Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. eines ein Beamter oder eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Quali-

fikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte,

3. eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein,“.

§ 12

Änderung der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern (LABV) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 554, BayRS 34-3-I) wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „des“ die Worte „Beamtenstatusgesetzes und des“ eingefügt.

§ 13

Änderung der Delegationsverordnung

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (GVBl S. 629), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf Grund von § 21 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung die Ermächtigungen nach § 21 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,“.

2. Nr. 2 wird aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 7 Nr. 2 und § 8 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 5. Januar 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2129-4-2-UG

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den
Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern**

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 318), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 938, BayRS 2129-4-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2006 (GVBl S. 923), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Feststellung der Gleichwertigkeit von Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBodSchG sowie die Bekanntgabe dieser Sachverständigen und Untersuchungsstellen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bestätigung“ durch die Worte „Feststellung der Gleichwertigkeit“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „nach Maßgabe des Art. 6 BayBodSchG“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassungsstelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBodSchG fest.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Land, das“ durch die Worte „Staat, der“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „deren“ das Wort „für“ eingefügt und das Wort „bestätigt“ durch die Worte „die Gleichwertigkeit festgestellt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „oder Bestätigung ausgesprochen“ durch die Worte „ausgesprochen oder die Gleichwertigkeit einer Zulassung festgestellt“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Zulassungsstelle unterrichtet die Sachverständigen und Untersuchungsstellen von der erfolgten Bekanntgabe.“

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Zustellung des Zulassungsbescheids nach § 8 Abs. 6“ durch die Worte „ihrer Bekanntgabe nach § 3“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Befristung“ angefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Sachkunde des Antragstellers gelten § 36a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde § 13a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung entsprechend.“

c) Abs. 6 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung entfällt.

d) Es wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) ¹Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Zulassung von Sachverständigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 2 Abs. 2 gilt für die Dauer der von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgesprochenen Zulassung, längstens für fünf Jahre. ²Abs. 7 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Zulassungsstelle kann die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.“

6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(AQS)“ gestrichen.

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Sachkunde des Leiters der Untersuchungsstelle gelten § 36a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde § 13a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung entsprechend.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Befristung“ angefügt.

b) Es wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) ¹Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Zulassung von Untersuchungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 2 Abs. 2 gilt für die Dauer der von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgesprochenen Zulassung, längstens für fünf Jahre. ²Abs. 7 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Zulassungsstelle kann die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.“

9. In § 18 Halbsatz 2 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Verordnung zur Anpassung der Verordnungen des Staatsministeriums des Innern an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

Vom 3. Januar 2011

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764),
2. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 1, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2, Art. 81 Abs. 1, Art. 96 Satz 3 und Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F),
3. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
4. Art. 80 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),
5. Art. 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
6. Art. 109 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
7. Art. 103 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, hinsichtlich der §§ 1 und 3 bis 7 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte (ZustV-IM) vom 2. März 2007 (GVBl S. 216, BayRS 2030-3-2-1-I), geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des höheren Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den in § 1 Abs. 3 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit wird die Befugnis übertragen, die Beamten und Beamtinnen auch der Besoldungsgruppe A 13, die nicht für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, bis zur Dauer von einem Jahr abzuordnen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „bis Besoldungsgruppe A 13, die nicht in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind,“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit folgende laufbahnrechtliche Befugnisse übertragen:

 1. Feststellung der Qualifikation nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG),
 2. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherren nach Art. 10 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LlbG sowie bei der Wiedereinstellung von früheren Beamten und Beamtinnen nach Art. 10 Abs. 3 LlbG,
 3. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach Art. 12 Abs. 3 Satz 6 LlbG,
 4. Verlängerung der Probezeit nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 LlbG,
 5. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach Art. 27 Abs. 2 LlbG und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LlbG oder Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG,
 6. Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG,
 7. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 LlbG,
 8. Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LlbG, Kürzung der erforderlichen Dienstzeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 LlbG und Kürzung der Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 4 LlbG.“
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Befähigung gemäß § 54 LbV“ durch die Worte „Qualifikation gemäß Art. 40 LlbG“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Worte „Art. 75 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Worte „Art. 81 Abs. 1 BayBesG“ ersetzt.
6. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8
Leistungsbezüge
- (1) ¹Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG und von Leistungsprämien nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBesG wird, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes geregelt ist, den Behördenleitungen für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Beamtinnen und für die Leiter und Leiterinnen unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen. ²Bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen entscheidet die Beschäftigungsdienststelle.
- (2) Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG wird übertragen
1. den Präsidien der Landespolizei hinsichtlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen für die Beamten und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 10,
 2. den den Präsidien der Landespolizei unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9,
 3. dem Präsidium der Bereitschaftspolizei hinsichtlich der ihm nachgeordneten Dienststellen für die Beamten und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 14,
 4. den Bereitschaftspolizeiabteilungen für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen von der Besoldungsgruppe A 10 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13,
 5. der Polizeihubschrauberstaffel für ihre Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13,
 6. dem Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei für seine Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13,
 7. den Bereitschaftspolizeihundertschaften und den Ausbildungsseminaren für ihre Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9,

8. dem Polizeiorchester Bayern für seine Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9.

(3) Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBesG wird übertragen

1. im Bereich der Landespolizei den Polizeipräsidien für alle Beamten und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 14 und für die Leiter der den Polizeipräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, im Übrigen den den Präsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen jeweils für ihre Beamten und Beamtinnen,
2. im Bereich der Bereitschaftspolizei dem Präsidium für die Leiter und Leiterinnen der dem Präsidium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie für die Beamten und Beamtinnen der Polizeihubschrauberstaffel und des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei, im Übrigen den Bereitschaftspolizeiabteilungen für die Beamten und Beamtinnen ihrer Dienstbereiche.“

7. In Abschnitt 2 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten

Die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung von sonstigen für die Beamtentätigkeit förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG wird dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs und den übrigen in § 1 genannten Behörden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit übertragen.“

8. Der bisherige § 9 wird § 10.
9. In § 17 Abs. 3 wird die Zahl „10,“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei

§ 8 der Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei (HeilfürsV) vom 18. März 1987 (GVBl S. 93, BayRS 2032-3-2-6-I), geändert durch § 7 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221) erhält folgende Fassung:

„§ 8

¹Ist der Anlass, der Maßnahmen nach § 2 erforderlich macht, ein Dienstunfall (Art. 46 des Bayerischen

Beamtenversorgungsgesetzes – BayBeamtVG), so erfüllt der Dienstherr den Anspruch des Berechtigten auf ein Heilverfahren (Art. 50 BayBeamtVG) durch Gewährung der freien Heilfürsorge nach dieser Verordnung. ²Umfassendere Leistungen nach Art. 50, 51 BayBeamtVG in Verbindung mit der Verordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Bayerische Heilverfahrensverordnung - BayHeilvV) vom 10. Dezember 2010 (GVBl S. 865, BayRS 2033-1-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

§ 3

Änderung der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen

Die Verordnung über die Prüflingenieur, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 werden die Worte „mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „, das die Voraussetzungen für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, erfüllt“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie müssen von einer im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Person, die die Voraussetzungen für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, erfüllt, geleitet werden.“
3. In § 16 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben“ durch die Worte „abgeschlossen haben oder für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, qualifiziert sind“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung

§ 10 der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung – KommPrV) (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des gehobenen Dienstes der allgemeinen inneren Verwaltung“ durch die Worte „, die in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben,“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des mittleren Dienstes der allgemeinen inneren Verwaltung oder Angestellte“ durch die Worte „in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 qualifiziert sind, oder Arbeitnehmer“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung –
Kameralistik

§ 6 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik - Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik – KommHV-Kameralistik – (BayRS 2023-1-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 707), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Einem Beamten darf ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. ²Planstellen dürfen nur mit Beamten gleicher oder niedrigerer Besoldungsgruppen und mit Arbeitnehmern vergleichbarer oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden; Planstellen im Eingangsamts entsprechend der jeweiligen Qualifikationsebene dürfen mit entsprechenden Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst besetzt werden. ³Arbeitnehmerstellen dürfen nur mit Arbeitnehmern gleicher oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden.“

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 6

Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung –
Doppik

§ 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – Doppik – KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 678, BayRS 2023-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Einem Beamten darf ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. ²Planstellen dürfen nur mit Beamten gleicher oder niedrigerer Besoldungsgruppen und mit Arbeitnehmern vergleichbarer oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden; Planstellen im Eingangsamts entsprechend der jeweiligen Qualifikationsebene dürfen mit entsprechenden Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst besetzt werden. ³Arbeitnehmerstellen dürfen nur mit Arbeitnehmern gleicher oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden.“

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 7

Änderung der Sitzungsvergütungsverordnung

Die Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV) vom 10. Juni 1999 (GVBl S. 273, BayRS 2032-2-27-I), geändert durch § 4 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Grundbezüge“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden der Betrag „20,45 €“ durch den Betrag „26,00 €“ und der Betrag „102,25 €“ durch den Betrag „130,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „zu Beginn des Haushaltsjahres für die besoldungsmäßige Einstufung der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit“ durch die Worte „nach Art. 26 Abs. 5 Satz 2 BayBesG “ ersetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 3. Januar 2011

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2030-3-4-2-WFK

**Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
(ZustV-WFKM)**

Vom 3. Januar 2011

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764),
3. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256),
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 4, Art. 48 Abs. 2 Satz 3, Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
5. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
7. § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt

geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643),

8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643), und
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit für Ernennungen

Ernennungsbehörden sind jeweils in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich etwaiger nachgeordneter Behörden

1. die Hochschulen für die Beamten und Beamtinnen; Art. 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) bleiben unberührt,
2. die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf darüber hinaus für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,
3. das Deutsche Herzzentrum München für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16, mit Ausnahme der Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen sowie des Krankenhausdirektors oder der Krankenhausdirektorin,
4. die Universitätsklinik jeweils für die Beamten und Beamtinnen im Sinn von Art. 14 Abs. 2 Nr. 4

- | | |
|--|--|
| <p>des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG), mit Ausnahme der Professoren und Professorinnen sowie der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,</p> <p>5. die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15,</p> <p>6. die Bayerische Staatsbibliothek für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15,</p> <p>7. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14,</p> <p>8. die Staatlichen Museen und Sammlungen für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14, mit Ausnahme der Direktoren und Direktorinnen,</p> <p>9. die Bayerischen Staatstheater, der Zentrale Dienst der Bayerischen Staatstheater und die Bayerische Theaterakademie für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14, mit Ausnahme der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen,</p> <p>10. das Zentralinstitut für Kunstgeschichte für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15, mit Ausnahme des Direktors oder der Direktorin,</p> <p>11. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16,</p> <p>12. die Bayerische Akademie der Wissenschaften für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 sowie</p> <p>13. das Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15, mit Ausnahme des Verwaltungsleiters oder der Verwaltungsleiterin.</p> | <p>2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),</p> <p>3. Übernahme sowie Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG),</p> <p>4. Untersagung der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG),</p> <p>5. Antragsteilzeit (Art. 88 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG),</p> <p>6. Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung (Art. 89 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG),</p> <p>7. Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung (Art. 90 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG) sowie</p> <p>8. Altersteilzeit (Art. 91 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG).</p> <p>(2) Den Universitätsklinik und dem Deutschen Herzzentrum München werden darüber hinaus für die dort beschäftigten Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, dem Deutschen Herzzentrum München auch für die Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen sowie den Krankenhausdirektor oder die Krankenhausdirektorin jeweils die folgenden Befugnisse übertragen:</p> <p>1. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),</p> <p>2. Übernahme sowie Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG),</p> <p>3. Antragsteilzeit (Art. 88 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG),</p> <p>4. Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung (Art. 89 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG),</p> <p>5. Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung (Art. 90 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG) sowie</p> <p>6. Altersteilzeit (Art. 91 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG).</p> |
|--|--|

§ 2

Sonstige Zuständigkeiten
nach dem Bayerischen Beamtengesetz

(1) Den nach § 1 sowie Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten folgende Befugnisse übertragen:

1. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes - BayBG),

(3) ¹Die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn, einschließlich der Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme, nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 BayBG wird den Behörden übertragen, die Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn verwalten. ²Die Vorschriften der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen,

Personal oder Material des Dienstherrn bleiben unberührt.

(4) Die Ausbildungskostenerstattung nach Art. 139 BayBG erfolgt durch die gemäß § 1 zuletzt zuständige Behörde.

§ 3

Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz

(1) Den nach § 1 sowie Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten folgende Befugnisse übertragen:

1. Anrechnung von Beurlaubungszeiten auf die Probezeit (Art. 12 Abs. 3 Satz 6 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG),
2. Verlängerung der Probezeit (Art. 12 Abs. 4 Satz 2 LlbG),
3. Verkürzung der Probezeit bei Ämtern mit leitender Funktion (Art. 13 Abs. 1 Satz 5 LlbG),
4. Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit (Art. 13 Abs. 2 LlbG),
5. Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 LlbG),
6. Festsetzung des zu prüfenden Anforderungsprofils bei der Durchführung von besonderen Auswahlverfahren (Art. 22 Abs. 8 Satz 5 LlbG),
7. Kürzung des Vorbereitungsdienstes (Art. 27 Abs. 2 LlbG),
8. Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Qualifikationsebene (Art. 27 Abs. 6 Satz 2 LlbG),
9. Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für die erste Qualifikationsebene (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG),
10. Kürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG) sowie
11. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 LlbG).

(2) Den nach § 1 Nrn. 1, 3 und 4 für die Ernennung zuständigen Behörden wird die Befugnis für die Einstellung von Ärzten und Ärztinnen, die neben der erforderlichen Qualifikation nach Art. 19 Abs. 1 BayHSchPG zur Führung einer Gebietsbezeichnung nach dem Heilberufe-Kammergesetz befugt sind, unmittelbar in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14

gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LlbG übertragen.

(3) Die Zuständigkeit nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG für die Erstellung und die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung, mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung für Professoren und Professorinnen, sowie die Zuständigkeit für die gesonderte Leistungsfeststellung nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 LlbG wird im Bereich der Universitäten und Fachhochschulen sowie der Universitätsklinik

1. den Leitern und Leiterinnen der wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten der Universitäten und Fachhochschulen für das jeweils an diesen Einrichtungen tätige und diesen zugeordnete wissenschaftliche Personal, im Übrigen den Dekanen und Dekaninnen der jeweiligen Fakultät sowie
2. den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen der Universitätsklinik für das jeweils an diesen Einrichtungen tätige und diesen zugeordnete wissenschaftliche Personal

übertragen.

(4) ¹Die Zuständigkeit für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung und der gesonderten Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen ihres jeweiligen Dienstbereichs wird

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin der jeweiligen Hochschule, mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung für Professoren und Professorinnen,
2. dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin des jeweiligen Universitätsklinikums,
3. dem Direktorium am Deutschen Herzzentrum München,
4. der Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen sowie
5. der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns einschließlich des Dienstbereichs der nachgeordneten Dienststellen

übertragen.

²Die Probezeitbeurteilung für einen Professor oder eine Professorin wird nur überprüft, wenn dieser oder diese gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben hat.

(5) Dem Landespersonalausschuss werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Anerkennung der Qualifikation von Bewerbern und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Sätzen 2 und 3 LlbG),

2. Durchführung der Eignungsprüfung (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LlbG),
3. Durchführung und Organisation von Anpassungslehrgängen (Art. 49 Abs. 2 LlbG) sowie
4. Feststellung der Qualifikation von anderen Bewerbern und Bewerberinnen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 LlbG).

§ 4

Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz

(1) ¹Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²Davon abweichend wird diese Befugnis für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen und Museen auf den Leiter oder die Leiterin der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns übertragen.

(2) Den nach § 1 für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen wird die Befugnis zur

1. Entscheidung über die Anerkennung von sonstigen für die Beamtentätigkeit förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG, soweit das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen generell als erteilt gilt,
2. Rückforderung der Anwärterbezüge bei Nichterfüllung von Auflagen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayBesG sowie zur
3. Kürzung der Anwärterbezüge nach Art. 81 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

übertragen.

§ 5

Zuständigkeit nach der Urlaubsverordnung

Die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen, die Ärztlichen Direktoren und Ärztlichen Direktorinnen der Universitätsklinika sowie die Leiter und Leiterinnen der Ernennungsbehörden nach § 1 Nrn. 5 bis 8 werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung ermächtigt, sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren.

§ 6

Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

Den nach § 1 für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen werden für die dort genannten

Bereiche folgende Befugnisse übertragen:

1. Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung - AzV),
2. Verlängerung der Arbeitszeit, wenn der Dienst Bereitschaftsdienste einschließt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AzV),
3. Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AzV),
4. Regelung der Präsenzzeit (§ 7 Abs. 4 Satz 3 AzV),
5. Anordnung der festen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 5 AzV) sowie
6. Zulassung der Überschreitung einer täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden bei Schichtdienst (§ 9 Abs. 1 Satz 4 AzV).

§ 7

Zuständigkeiten nach der Jubiläumszuwendungsverordnung

¹Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird den in § 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich etwaiger nachgeordneter Behörden, mit Ausnahme der Leiter und Leiterinnen der jeweiligen Behörden, übertragen; dies gilt hinsichtlich der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf darüber hinaus für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan. ²Dem Staatlichen Bauamt Regensburg wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung für die Beamten und Beamtinnen der Walhallaverwaltung Donaustauf übertragen.

§ 8

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

Die Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen wird

1. der Generaldirektion
 - a) der Staatlichen Archive Bayerns,
 - b) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns sowie
 2. der Bayerischen Staatsbibliothek
- jeweils für die Beamten und Beamtinnen der nachgeordneten Dienststellen übertragen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) vom 5. September 2006 (GVBl S. 736, BayRS 2030-3-4-2-WFK) außer Kraft.

München, den 3. Januar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h, Staatsminister

2030-3-5-2-F

**Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
(ZustV-FM)**

Vom 3. Januar 2011

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764),
3. Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
5. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F),
6. Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
7. Art. 15 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS

2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643),

9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79) sowie

10. § 11 Sätze 2 und 3 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Ernennungen

(1) Ernennungsbehörden sind:

1. a) das Bayerische Landesamt für Steuern,
b) das Landesamt für Finanzen,
c) das Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
d) die Finanzgerichte,
e) das Bayerische Hauptmünzamt,
f) die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
g) die Staatliche Lotterieverwaltung,
h) die Immobilien Freistaat Bayern
für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 14 ihres Dienstbereichs,
2. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 ihres Dienstbereichs.

(2) Abs. 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes vorausgehen.

§ 2

Abordnung und Versetzung

(1) ¹Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamtinnen und Beamten ihres Dienstbereichs abzuordnen sowie die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 14 ihres Dienstbereichs zu versetzen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn mit der Abordnung oder Versetzung die Übertragung einer Dienststellenleitung verbunden ist. ³Abordnungen und Versetzungen, die der Übertragung von Dienstaufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 und höher dienen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) ¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern wird die Befugnis übertragen, die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 und die Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 ihres Dienstbereichs abzuordnen und zu versetzen. ²Abordnungen und Versetzungen, die mit der Übertragung einer Fachbereichsleitung in Zusammenhang stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz und dem Bayerischen Richtergesetz

¹Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden werden folgende der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse übertragen, soweit sie für die Abordnung (§ 2) zuständig sind:

1. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG),
2. Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
3. Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG),
4. Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayBG),
5. Bewilligung von Beurlaubung oder Teilzeitbe-

schäftigung – einschließlich Altersteilzeit – von Beamtinnen und Beamten (Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 1 BayBG) und

6. Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungskosten (Art. 139 BayBG).

²Die nach Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 1 BayRiG der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse zur Bewilligung von Beurlaubung oder Ermäßigung des Dienstes von Richterinnen und Richtern werden den Finanzgerichten München und Nürnberg sowie der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern für die Richterinnen und Richter des jeweiligen Dienstbereichs übertragen.

§ 4

Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) übertragen, soweit nicht eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Zustimmung zu einem Wechsel innerhalb einer Fachlaufbahn (Art. 9 Abs. 1 LlbG),
2. Anerkennung einer Qualifikation bei Übernahmen vom Bund oder anderen Ländern (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LlbG),
3. Anrechnung von Zeiten, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten, auf die Probezeit (Art. 12 Abs. 3 Satz 6 LlbG),
4. Verlängerung der Probezeit auf bis zu fünf Jahre (Art. 12 Abs. 4 Satz 2 LlbG),
5. Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns im Umfang von höchstens drei Jahren (Art. 15 Abs. 3 Satz 4 LlbG),
6. Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 LlbG),
7. Kürzung des Vorbereitungsdienstes um bis zu drei Monate (Art. 27 Abs. 2 LlbG),
8. Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG),
9. Kürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen (Art. 36 Abs. 1 LlbG),
10. Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit (Art. 36 Abs. 2 LlbG),

11. Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 1 und 2 Satz 1 LlbG),
12. Kürzung der erforderlichen Dienstzeit für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 LlbG) und
13. Kürzung der Ausbildungsqualifizierung bei hinreichendem Kenntniserwerb (Art. 37 Abs. 4 LlbG).

§ 5

Arbeitszeit

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden werden folgende der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse übertragen:

1. Abweichende Einteilung der Arbeitszeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AzV),
2. Verlängerung der Arbeitszeit bei Dienst in Bereitschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AzV),
3. Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AzV),
4. Festlegungen bei der festen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 5 AzV) und
5. Abweichungen bei Schichtdienst und wechselndem Dienst (§ 9 Abs. 1 Satz 4 AzV).

§ 6

Jubiläumszuwendungen

Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 5 Abs. 1 JzV wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter ihres Dienstbereichs übertragen, soweit diese Behörden für die Abordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) zuständig sind.

§ 7

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Befugnis nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBesG zur Entscheidung über die Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher Zeiten wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamtinnen und Beamten ihres Dienstbereichs übertragen; das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen bleibt unberührt.

(2) Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die ihnen unterstellten Beamtinnen und Beamten

einschließlich der Leiterinnen und Leiter unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen; bei abgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die abordnende Dienststelle für die Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 66 BayBesG maßgeblich.

(3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach Art. 75 Abs. 2 BayBesG über die Erteilung von Auflagen und die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamtinnen und Beamten ihres Dienstbereichs übertragen.

(4) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach Art. 81 BayBesG wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamtinnen und Beamten ihres Dienstbereichs übertragen.

(5) ¹Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung – VollstrVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl I S. 8) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird auf die Finanzämter für die Beamtinnen und Beamten ihres Dienstbereichs übertragen. ²Die Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 4 VollstrVergV wird auf das Bayerische Landesamt für Steuern für seinen Dienstbereich übertragen.

§ 8

Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld (§ 11 Satz 1 BayTGV) wird dem Landesamt für Finanzen für die Beschäftigten des Bayerischen Hauptmünzamtes und der Immobilien Freistaat Bayern übertragen.

(2) Die für die Bewilligung von Trennungsgeld nach Abs. 1, § 11 Satz 1 BayTGV und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern zuständigen Stellen werden ermächtigt,

1. gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BayTGV das Trennungsgeld bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 1 BayTGV, längstens bis zu einem Jahr, weiterzugewähren,
2. gemäß § 4 Abs. 8 BayTGV entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld festzusetzen.

§ 9

Abrechnung von Umzugskostenvergütungen

¹Die Zuständigkeit für die Abrechnung von Umzugskostenvergütungen wird den für die Abrechnung

von Trennungsgeld zuständigen Behörden übertragen. ²Für ehemalige Beschäftigte und Hinterbliebene gelten diese Zuständigkeiten entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die letzte Beschäftigungsbehörde abzustellen ist.

§ 10

Abrechnung von Reisekostenvergütungen

Die Zuständigkeit für die Abrechnung von Reisekostenvergütungen (Art. 26 Satz 1 BayRKG) wird dem Landesamt für Finanzen für die Beschäftigten des Bayerischen Hauptmünzamtes und der Immobilien Freistaat Bayern übertragen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV – FM) vom 19. April 1996 (GVBl S. 157, BayRS 2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2009 (GVBl S. 206), außer Kraft.

München, den 3. Januar 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n, Staatsminister

2038-4-1-1-J/WFK

Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (FlbQualiV)

Vom 3. Januar 2011

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlassen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erworben

1. bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene durch
 - a) die Vorbildung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 LlbG und eine mindestens sechsmonatige förderliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst,
 - b) die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen fachlichen (handwerklichen) Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten und
 - c) die Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung förderlichen Ausbildungsberuf;
2. bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene durch mindestens den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
 - a) die Meisterprüfung oder die Industriemeisterprüfung in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und eine der Fachrichtung entsprechende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach erfolgreichem Ablegen der Meister- oder Industriemeisterprüfung, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, oder
 - b) den erfolgreichen Abschluss als staatlich ge-

prüfter Techniker oder staatlich geprüfte Technikerin oder als Techniker oder Technikerin mit staatlicher Abschlussprüfung in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und eine der Fachrichtung entsprechende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, oder

- c) die Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf und eine dem Ausbildungsberuf entsprechende fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.

(2) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft wird im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

- a) als Lehrer oder Lehrerin an Justizvollzugseinrichtungen durch die Qualifikation für das Lehramt an Volksschulen oder Grundschulen / Hauptschulen in Bayern,
- b) als Fachlehrer oder Fachlehrerin an Justizvollzugsanstalten durch die Qualifikation für das Amt eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin an Volks- und Realschulen, Förderschulen oder beruflichen Schulen in Bayern

erworben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 3. Januar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h, Staatsminister

2030-2-2-I

Druckfehlerberichtigung

In der Überschrift des Teils 6 der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl 2010 S. 821, BayRS 2030-2-2-I) muss es statt „Landratsamt“ richtig „Landesamt“ lauten.

7801-19-L

Druckfehlerberichtigung

Teil 2 der Anlage der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfLLWGGebV) vom 30. November 2010 (GVBl 2010 S. 807, BayRS 7801-19-L) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nrn. 1.1.12.1 und 1.1.13.1 muss es statt „Vollanalyse“ richtig „Vollanalyse“ lauten.
2. In Nr. 1.2.2.2 muss es statt „pysiologisch“ richtig „physiologisch“ lauten.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
